

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst (1-Fach)
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche/bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:

- Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher/bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder, Kennenlernen außerschulischer Handlungsbühnen zur Kunstvermittlung, Aneignung der für Orte „originaler Begegnung mit Kunstwerken“ typischen und spezifischen Vermittlungsformen, Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen museumspädagogischen Positionen, Umgang mit empirischen Forschungsmethoden.
- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft; interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen; vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder; Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen; wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen; Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.
- Vertiefung und Ausweitung der erworbenen Medienkompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt fachdidaktisch zu reflektieren und in schulformspezifischer Weise in den Kunstunterricht einzubringen und im Sinne curricular geforderter erweiterter Bildkompetenz zu vermitteln.
- Vertiefte Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung und die Fähigkeit, gesellschaftliche Forderungen nach Gendergerechtigkeit und Diversität fachdidaktisch in der Unterrichtskonzeption Rechnung zu tragen; Kompetenz zur Planung von inklusionsorientiertem Unterricht und Sensibilität dafür, Vielfalt auch Schülerinnen*Schülern didaktisch zu vermitteln.
- Erweitertes Vermögen, kunstdidaktische und kunstwissenschaftliche Methoden, Diskurse und Gegenstandsbereiche nicht nur wissenschaftsimmanent, sondern auch im Hinblick auf verantwortungsvolles Handeln und gesellschaftliches Engagement in eigenständiger Weise zu reflektieren und auf die eigene Persönlichkeit zu beziehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) umfasst 64 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

TPM2: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Empirische Forschungsmethoden kennenlernen und in Studien- oder Unterrichtsprojekten anwenden.

KD4: Kunstdidaktisches Handeln öffnen (7 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnis von Fachstandards, Fachdiskursen, Handlungsmodellen, Performativität und Innovationsstrategien des Kunstunterrichts; Reflexionskompetenz hinsichtlich Handlungsmodellen, Curricula, Unterrichtsprozessen und –ergebnissen.

KD5: Anwendungsfelder der Kunstvermittlung (7 LP) (Pflichtmodul)

Entwicklung konkreter Transfermöglichkeiten innerhalb berufsfeldbezogener Vermittlungssituationen. Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen museumspädagogischen oder denkmalpädagogischen Positionen, Theorien und Methodologien im Hinblick auf ein Handlungsrepertoire zur Konzeption und Realisierung dieser Vermittlungsformen. Genderaspekte. Medienkompetenz beim Einsatz digitaler und/oder analoger Medien. Projektarbeit als praktische Anwendung und Evaluation.

KW4: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft I (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Rückversicherung der Studierenden. Es bündelt noch einmal Themen, Methoden und Kompetenzen aus dem Bachelorstudium, um gewissermaßen als Scharnier das Vertiefungsmodul KG11 vorzubereiten. Dabei spielt das Selbststudium eine große Rolle – gerade auch im Sinne der Berufsqualifikation.

KW4b: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft II (7 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA15: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA19: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmend professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA15E: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Entwickelte Professionalisierung der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA19E: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige

Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
TPM2	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
KD4	Modulprüfung	benotet		7
KD5	Modulprüfung	benotet		7
KW4	Modulprüfung	benotet		7
KW4b	Modulprüfung	benotet		7
KA15	Modulprüfung	benotet		6
KA15E	Modulprüfung	benotet		6
KA19	Modulprüfung	benotet		9
KA19E	Modulprüfung	benotet		9

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls TPM1 bzw. TPM2 fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den

Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss eines Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb insgesamt 7 Leistungspunkte) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Alternativen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates 20. November 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 18. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer